99101014080000

Bestattungskostenhilfe nach § 74 SGB XII Gewährung

Heruntergeladen am 25.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000006964/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101014080000
Leistungsbezeichnung I	Bestattungskostenhilfe nach § 74 SGB XII Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Sozialhilfe Übernahme von Bestattungskosten
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bestattungskosten, Blindenfonds, Haushaltsführung, Altenhilfe, Beerdigung, Übernahme von Bestattungskosten
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.11.2022
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	§ 74 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__74.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__98.html
Teaser	Wenn Ihnen die finanziellen Mittel fehlen, um die Kosten für die Bestattung einer verstorbenen Person im familiären Umfeld zu tragen, können Sie einen Antrag zur Übernahme der Kosten stellen.
Volltext	Zuständigkeit: Örtlich zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten ist demnach der Sozialhilfeträger,der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährt hat Konkret:

Modul	Sachverhalt
	• Hat ein Verstorbener in Hamburg bis zum Tode Sozialhilfe bezogen, dann ist die bislang Hilfe gewährende bezirkliche Sozialdienststelle auch für die Bewilligung der Leistung nach § 74 SGB XII zuständig. • Ist jemand in Hamburg verstorben, war in Hamburg gemeldet, hat aber bis zu seinem Tode keine Sozialhilfe bezogen, dann ist die bezirkliche Sozialdienststelle zuständig, in deren Bereich der Verstorbene gemeldet war. • Ist jemand in Hamburg verstorben, war nicht in Hamburg gemeldet und hat bis zum Tod Sozialhilfe durch einen auswärtigen Sozialhilfeträger bezogen, dann ist dieser Träger auch für die Bewilligung der § 74 SGB XII-Leistung zuständig. • Ist jemand in Hamburg verstorben, hatte zu keinem Zeitpunkt eine Meldeadresse in Hamburg und stand auch nicht im Sozialhilfebezug, dann ist die Zuständigkeit vom Bezirksamt Hamburg-Mitte (M/GS 8) für die Bewilligung der Leistung gegeben. • Wurde jemand durch den Sozialhilfeträger Hamburg in einer Einrichtung / Heim (mit Ausnahme der Hamburgischen Pflegeheime) untergebracht und ist dort verstorben, dann ist für die Bewilligung der Leistung nach § 74 SGB XII das Soziale Dienstleistungszentrum 11 im Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg als aktenführende Dienststelle zuständig. • Entsprechendes gilt, wenn jemand durch einen auswärtigen Sozialhilfeträger in Hamburg untergebracht wurde und dort verstorben ist: Zuständig ist in diesem Fall der auswärtige Sozialhilfeträger als aktenführende Dienststelle,
	1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, 2. die Kinder, 3. die Enkelkinder, 4. die Eltern, 5. die Großeltern 6. und die Geschwister.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Unterlagen sind vom Einzelfall abhängig. Grundsätzlich sind folgende Unterlagen notwendig: Nachweise der verstorbenen Person: • Nachweis über Tod (Totenschein oder Sterbeurkunde) • Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Vermögensnachweisen, insbesondere: lückenlose Girokontoauszüge der letzten 3 Monate Sparbücher, Geldanlagen Wohneigentum Versicherungssumme von Lebensversicherungen Zeitwert des Kraftfahrzeugs Bausparguthaben und Ähnliches • falls vorhanden: Testament oder Erbvertrag • Aufstellung der möglichen Erben und Familienangehörigen der verstorbenen Personen (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, sonstige Erben) Nachweise des Antragstellers: • Erbschein oder Nachweis der Erbausschlagung • Kopien über die Art und Höhe des Einkommens der letzten 3 Monate • Angaben zu weiteren Angehörigen der verstorbenen Person (z.B. im Haushalt lebende Erben und Angehörige der verstorbenen Person) • Nachweise über die Vermögensverhältnisse • Nachweise der monatlichen Belastungen • Mietvertrag und letzte Mieterhöhungserklärung des Vermieters (aktuelle Miethöhe)
Voraussetzungen	Antragsberechtigt ist nur eine bestattungspflichtige Person.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Für die Übernahme der Bestattungskosten ist ein Antrag zu stellen. Sobald der Antrag und die notwendigen Nachweise vorliegen, kann eine

Modul	Sachverhalt
	Bearbeitung erfolgen.
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag wird unverzüglich entschieden. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit der Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab.
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Zuständigkeitskriterium ist grundsätzlich nicht der Sterbeort, sondern der Wohnsitz der verstorbenen Person.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	Für Sozialbestattungen ist das Zuständigkeitskriterium grundsätzlich nicht der Sterbeort, sondern der Wohnsitz der verstorbenen Person.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Bezirksamt Eimsbüttel
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)